

Az.: 4/44-1705

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl I S. 2749);

Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken Flnrn. 1034 und 1467 (WKA 5), 1015 (WKA 6), 920 und 921 (WKA 7), 958 (WKA 8), 910 (WKA 9) und 785 (WKA 10) Gemarkung Busbach, Gemeinde Eckersdorf (Windpark „Vogelherd II“)

Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 22.04.2015 Az.: 4/44-1705 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der o. g. sechs Windkraftanlagen erteilt.

Die aktualisierte allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für die bescheidsgegenständlichen Windkraftanlagen wird daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a Satz 1 und Satz 2 des UVPG abgesehen.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bayreuth, den 30.01.2017
Landratsamt

gez.

Ketterer
Regierungsrätin